



MARKTGEMEINDE GRIFFEN

Hauptplatz 1, 9112 Griffen

Tel.: 042 33 / 2247-0
Fax: 042 33 / 2247-32
UID: ATU54202401

Homepage: www.griffen.gv.at
E-Mail: griffen@ktn.gde.at
DVR-NR.: 0108308



P22-1043

Zahl: P22-1043
Betr.: Notwasserverordnung

Datum: 18.08.2022
Auskünfte: SB Christian Kostenko
Telefon: (04233)2247-31

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Griffen vom 18. August 2022, Zahl: P22-1043, womit **der Wasserverbrauch** für Wasserbezieher im Versorgungsgebiet der **Gemeindewasserversorgungsanlage Pustritz** der Marktgemeinde Griffen **auf das unbedingt notwendige Ausmaß einzuschränken ist.**

Gemäß § 5 Abs. 2 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz 1997 – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997 i.d.g.F. und §§ 14 und 15 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Einschränkung Wasserverbrauch

- (1) Die Bezieher von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung Pustritz werden wegen der vorherrschenden Trockenheit verpflichtet, bis auf weiteres den Wasserverbrauch auf das **UNBEDINGT NOTWENDIGE** Ausmaß einzuschränken.
- (2) Untersagt sind:
 - a) das Befüllen von Schwimmbecken und Pools jeglicher Art,
 - b) das Bewässern von Rasen- und Grünflächen, Hecken und Bäumen
 - c) das Autowaschen und der Betrieb von Waschanlagen
 - d) das Verdünnen von Gülle mit Trinkwasser

§ 2

Ausnahmen

Von den Einschränkungen gem. § 1 ausgenommen sind:

- (1) Die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser im Rahmen eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebes für Tiere und Pflanzkulturen.
- (2) Die Verwendung von Nutzwasser im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Rahmen eines bewilligten Gewerbebetriebes.
- (3) Das Bewässern von Blumen und Gemüsebeeten im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

§ 3

Maßnahmen

Durch die aktuelle Wasserknappheit ist es unmittelbar notwendig, den Hochbehälter durch die Feuerwehr füllen zu lassen. Das Wasser wird vor der UV – Desinfektionsanlage in den Hochbehälter gepumpt und somit kann sichergestellt werden, dass das zugeführte Wasser auch weiterhin als Trinkwasser geeignet ist!

§ 4 Strafbestimmungen

Ein Verstoß gegen diese Verordnung stellt gemäß § 26 Abs. 1 lit. b K-GWVG eine Verwaltungsübertretung dar und wird bei der Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht. Geldstrafen bis zu 2.180 €.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung am 18. August 2022 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖkR Josef Müller)

Angeschlagen am: 18.08.2022

Abgenommen am: